



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

religiös-kirchlicher Geist der Pädagogik;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Fortschritt eines jeden ihrer Schüler im Einzelnen bedenken sollten. *) Und in den Regeln für die Magister heißt es noch: Sie dürfen sich nicht mehr dem Einen als dem Andern vertraut zeigen und sollen mit jedem außer der Schulzeit nur kurz und über ernste Dinge sprechen. **) Das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse war von der Bestehung der Examina bedingt.

Eine sorgfältige Ueberwachung bezüglich des sittlichen Lebens der Studenten und die Aufrechterhaltung eines strengen Gehorsams unter ihnen wurde angestrebt. Der Verkehr der Studenten war auf alle Weise controllirt, die Scholastiker des Ordens sollten mit den Externen bloß über die Wissenschaft oder über Dinge sprechen, die zur Förderung des Geistes gehören. ***) Schlechte Bücher durften nicht gelesen, öffentliche Schauspiele und Hinrichtungen, mit Ausnahme der von Häretikern, nicht besucht werden, Frömmigkeit und Bescheidenheit wurde auch bei den Externen nachdrücklichst gepflegt. †) Daß es trotz alledem an argen Excessen, an geheimen Sünden der Schüler, selbst an den größten Unsitlichkeiten nicht fehlte, ist constatirt. ††)

Erziehung wie Unterricht sollen von einem sittlich religiösen Geiste im Sinne strenger Kirchlichkeit getragen und beherrscht sein. Sehr häufig kehrt daher in der Ratio die Mahnung an diese Aufgabe wieder. Es wird hervorgehoben, daß die Wissenschaft gelehrt wird, damit die Menschen zur Erkenntniß und Liebe des Schöpfers

*) §. 20, Inst. II, 182.

**) §. 47, Inst. II, 207.

***) Regul. Schol., Inst. II, 218—219.

†) Regul. extern. Audit., Inst. II, 220 sq.

††) conf. Lang, Jacobi Marelli S. J. amores, München 1815. Die Richtigkeit dieses Elaborats suchen die Jesuiten vergeblich abzustreiten, da sich das Original im Reichsarchiv zu München aus der Hand seines Autors findet. Eine Vergleichung des durch Lang besorgten Abdrucks mit jenem ergibt die genaueste Uebereinstimmung. Außerdem liegen hier noch Documente, worin drei gräfliche Zöglinge des Collegs in Augsburg eigenhändig bezeugen, daß Alles, was über sie und P. Marell an den Ordensobern berichtet worden, ganz und gar wahr sei.

und Erlösers bewegt werden. *) Dem Rector wird empfohlen, dahin zu streben, daß der Zweck der Förderung der Gelehrsamkeit und Tugend erreicht werde; **) für den Professor der höheren Disciplinen heißt es: Das besondere Streben des Lehrers bei und außer den Vorlesungen gehe dahin, die Zuhörer zur Tugend und Liebe Gottes zu bestimmen; ***) den Magistern wird bemerkt: Die Jünglinge sollen mit den Wissenschaften zugleich und vor Allem des Christen würdige Sitten erlangen; daher suche der Lehrer sowohl in als außer den Vorlesungen die zarten Seelen zum Gehorsam und zur Liebe zu Gott und der Tugend vorzubereiten. †) Die Professoren aller Kategorien werden angewiesen, den Schülern vorzubeten, ihnen durch Gebet und frommen Wandel voranzuleuchten, sie zu religiösen Uebungen wie zu Gebet, täglicher Gewissenserforschung, häufigem und würdigem Empfang der Sacramente, täglichem Messehören, Besuch der Predigt an Sonn- und Festtagen, und zur Vermeidung der Laster und Pflege der christlichen Tugenden zu ermahnen. ††) Die Magister haben die Frömmigkeit auch in den Privatgesprächen zu pflegen, auf die Marienverehrung, die christliche Lesung, namentlich der Legenden, und darauf hinzuwirken, daß alle Monate gebeichtet werde, †††) und zwar nicht bloß bei Scholastikern und Zöglingen, sondern auch bei den Externen haben sie darauf hinzuwirken. *†) Die Scholastiker werden darauf aufmerksam gemacht, vor allem die Reinheit der Seele zu bewahren und mit der rechten Absicht die Studien zu betreiben, in diesen nichts Anderes als die Ehre Gottes und die Frucht der Seelen zu suchen; daher in ihren Gebeten oft um

*) Regul. Prov. §. 1, Inst. II, 170.

**) §. 1, Inst. II, 176.

***) Regul. commun. omnibus Profess. super. facultat. §. 1, Inst. II, 181.

†) Regul. commun. Prof. class. infer. §. 1, Inst. II, 203.

††) ib. §. 2 u. 3.

†††) §. 7—10, Inst. II, 203—204.

*†) Regul. Extern. §. 1—3, Inst. II, 221.

Die
das
bet.
die
orin
daß
den,

die Gnade zu bitten, in der Lehre fortzuschreiten, damit sie endlich, wie es die Gesellschaft von ihnen erwartet, tauglich zum Anbau des Weinberges Christi durch Beispiel und Lehre werden. Nie dürfe über dem Eifer in den Studien die Liebe zu den gediegenen Tugenden und zum religiösen Leben erkalten. *) „Religion“, sagt der Landschuter Lehr- und Erziehungsplan, „ist der Grund und die Höhe aller Schule und Erziehung, ihre Basis und ihr Gipfel, ja ihre Mitte und ihre Seele, daher müssen die Religiösen und vor allem die Gesellschaft Jesu erziehen.“ **) Um der Reinheit der Sitten willen wird in den Regeln des Provinzials vorgeschrieben: „Bücher von Dichtern oder was immer für andere, welche der Sittlichkeit schaden können, dürfen in unseren Schulen nicht gebraucht werden, wenn sie nicht vorher gereinigt sind, und jene, welche sich gar nicht reinigen lassen, wie Terenz, sollen lieber gar nicht gelesen werden.“ ***)

Ebenso wurden zur Erhaltung der Rechtgläubigkeit und zur Vermeidung des Zweifels in religiösen Dingen verschiedene Maßnahmen sowohl für die Vorlesungen der Professoren als für das Privatstudium der Schüler ergriffen. So durfte z. B. der Studienpräfect den Hörern der Theologie und Philosophie nicht jedwede, sondern nur ganz bestimmte Bücher mit Wissen des Rectors und nach dem Rath der Lehrer gestatten, außer der theologischen Summe des Thomas für die Theologie und des Aristoteles für die Philosophie irgend einen ausgewählten Commentar. Doch sollten die Theologen außer den Decreten des Trienter Concils die Bibel besitzen und dieselbe ihnen eine vertraute Lectüre sein. †) In der Bibliothek des Collegium Germanicum ist der Schrank mit den feherischen Büchern, welche selten, höchstens eines Citats wegen vom Bibliothekar gefordert werden, als Inferno bezeichnet. ††)

*) Regul. Schol., §. 1, Inst. II, 218.

**) I, 11.

***) Regul. Prov. §. 34, Inst. II, 175.

†) Regul. Praef. stud. §. 3, Inst. II, 180—181.

††) Erinnerungen eines Jesuitenzöglings, p. 244.